

Anlage 6
Zu § 13f Abs. 1

Liste von Baustoffen, die hinsichtlich ihrer emittierten Gammastrahlung in Betracht zu ziehen sind

1. Natürliche Materialien

a) Alaunschiefer;

b) Baustoffe oder -zusätze natürlichen vulkanischen Ursprungs wie:

- Granitoide (z. B. Granite, Syenit und Orthogneis),
- Porphyre;
- Tuff;
- Puzzolan (Puzzolanasche);
- Lava.

2. Materialien mit Rückständen aus Industriezweigen, in denen natürlich vorkommende radioaktive Materialien verarbeitet werden, wie:

- Flugasche;
- Phosphorgips;
- Phosphorschlacke;
- Zinnschlacke;
- Kupferschlacke;
- Rotschlamm (Rückstand aus der Aluminiumproduktion);
- Rückstände aus der Stahlproduktion.

